

**RICHTERORDNUNG**  
**des**  
**ÖSTERREICHISCHEN KYNOLOGENVERBANDES (ÖKV)**

Diese Richterordnung, die für den Bereich des ÖKV gilt und für alle Verbandskörperschaften (VK) des ÖKV, des ÖJGV und für deren Mitglieder verbindlich ist, wurde vom Vorstand des ÖKV mit Zustimmung des Beirates in seiner Sitzung vom 16.12.2015 beschlossen.

**ALLGEMEINER TEIL**

**§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

Die Richter haben im Hundewesen ein Ehrenamt auszuüben, welches sie vor eine sachlich schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe stellt.

Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln und ihr Urteil zu fällen.

Um diese Aufgabe erfüllen zu können, bedarf es gediegener Fachkenntnis, Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit.

Von den Leistungen der Richter, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit, ihrem Auftreten und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Lebensbereichen hängen Bestand und Weiterentwicklung der Rassehundezucht sowie des Leistungswesens und nicht zuletzt damit auch das Ansehen und der Erfolg aller kynologischen Bestrebungen im In- und Ausland ab.

Es ist darauf zu achten, dass nur solche Idealisten als Anwärter für dieses Ehrenamt vorgeschlagen werden, welche den hohen Anforderungen gerecht werden.

**§ 2 Einteilung der Richter**

(1) Entsprechend ihrer Tätigkeit werden die Richter in zwei Hauptgruppen unterteilt:

1. Formwertrichter
2. Leistungsrichter

(2) Die Formwertrichter werden unterteilt in:

1. Rassenrichter für eine oder mehrere bestimmte Rassen
2. Gruppenrichter für eine oder mehrere Rassengruppen
3. Allgemeinrichter (Allroundrichter)
4. Richter für Junior Handling

(3) Die Leistungsrichter werden unterteilt in:

1. Leistungsrichter für Jagdhunde
2. Leistungsrichter für nichtjagende Hunde.

Diese werden in folgende Gruppen mit der nachstehenden Prüfungsberechtigung unterteilt:

a) Leistungsrichter für Gebrauchshunde, Junghundeüberprüfungen, alle Begleithundeprüfungen, Wesensprüfungen; weiters Zuchtzulassungs- oder Zuchttauglichkeitsprüfungen beschränkt auf den Wesensteil, sofern der jeweilige Rassezuchtverein den Richter hiermit betraut. Rettungshundeeignungsprüfung, alle Fährtenhundeproofungen, alle Gebrauchshundeprüfungen nach IPO und ÖPO, Gehorsamsteil bei Breitensportprüfungen.

- b) Wesensrichter: Junghundeüberprüfungen und Wesensprüfungen. Zuchtzulassungsprüfungen oder Zuchtauglichkeitsprüfungen, beschränkt auf den Wesenteil, sofern der jeweilige Rassezuchtverein den Richter hiermit betraut.
- c) Leistungsrichter für Obedience: Junghundeüberprüfungen, Wesensprüfungen, alle Stufen der Begleithundeprüfungen und Gehorsamsprüfungen (Obedience), Gehorsamsteil bei Breitensportprüfungen.
- d) Leistungsrichter für Rettungshunde: Junghundeüberprüfungen, Wesensprüfungen, alle Rettungshundeprüfungen und alle Begleithundeprüfungen, Gehorsamsteil bei Breitensportprüfungen.
- e) Agility-Richter: alle Stufen in Agility
- f) Leistungsrichter für Breitensport: die Laufbewerbe und Gehorsamsteile bei Breitensportprüfungen, sowie sowohl die Gehorsamsteile und die Laufbewerbe bei Handycap-Breitensportprüfungen.
- g) Schiedsrichter für Windhunderennen: Windhunderennen
- h) Leistungsrichter für Hütehunde: alle Stufen der Hütehundeprüfungsordnung
- i) Zughunderichter: alle Zughundeprüfungen
- j) Leistungsrichter für Therapiehunde
- k) Leistungsrichter für Schulhunde
- l) Leistungsrichter für sonstige Leistungsveranstaltungen

### **§ 3 Zuständigkeit**

- (1) Der Österreichische Kynologenverband (ÖKV) erreicht seinen Zweck satzungsgemäß unter anderem durch Festlegung einer Richterordnung, Ausbildung, Prüfung, Ernennung und Weiterbildung von Formwert- und Leistungsrichtern, sowie Führung einer Liste der Richter- und Richteranwälter.
- (2) Für den Bereich der Leistungsrichter für Jagdhunde ist diese Aufgabe dem Österreichischen Jagdgebrauchshundeverband (ÖJGV) nach Maßgabe des Übereinkommens über die Delegation von Verbandsaufgaben gemäß Beschluss des Vorstandes des ÖKV vom 25. September 1986 übertragen. Die vom ÖJGV ernannten Leistungsrichter werden von diesem dem ÖKV bekannt gegeben.
- (3) Die Erteilung der Genehmigung, dass österreichische Formwert- oder Leistungsrichter zu Veranstaltungen im Ausland entsendet oder ausländische Richter nach Österreich eingeladen werden, bleibt dem ÖKV vorbehalten. Diesbezügliche Anträge sind zeitgerecht vor einer Veranstaltung an den ÖKV zu richten.

## **FORMWERTRICHTER**

### **§ 4 Zulassung als Anwarter**

(1) Ein Vorstandsmitglied des OKV oder eine Verbandskorperschaft, der die zuchtmaige Betreuung einer Hunderasse bzw. Rassengruppe obliegt, kann dem Vorstand des OKV ein Mitglied dieser VK als Formwertrichteranwarter fur die von dieser VK betreute Rasse bzw. Rassengruppe schriftlich vorschlagen. Welche Rassen als Einzelrassen bzw. als Rassengruppen gewertet werden, siehe Anhang 1.

Der Anwarter kann nur fur eine solche Rasse bzw. Rassengruppe eingegeben werden, bei der unter osterreichischen Verhaltnissen eine geordnete Ausbildung in zumutbarer Zeit moglich ist.

Der Anwarter legt einen kynologischen Lebenslauf vor, der auch die Begrundung fur seinen Wunsch, als Formwertrichter tatig zu werden, sowie seine Zielsetzungen in Ausubung dieses Amtes enthalt.

Der Anwarter hat folgende Voraussetzungen zu erfullen:

1. Mindestens funfjahrig aktive Mitgliedschaft in der eingebenden Verbandskorperschaft
2. Vollendung des 23. Lebensjahres
3. Geistige und korpeliche Eignung zum Ehrenamt als Richter
4. osterreichische Staatsburgerschaft und/oder ordentlicher Wohnsitz in osterreich seit mindestens 5 Jahren
5. Bezug der Verbandszeitschrift des OKV "UNSERE HUNDE".

(2) Der Richterreferent pruft den Vorschlag auf Vollstandigkeit der nachzuweisenden Voraussetzungen und berichtet im Vorstand.

(3) Der Name des Vorgeschlagenen wird im Verbandsorgan "Unsere Hunde" veroffentlicht. Einspruche gegen die Zulassung als Formwertrichteranwarter konnen von VK und von Mitgliedern des Vorstandes innerhalb vier Wochen ab der Veroffentlichung schriftlich beim Richterreferat des OKV eingebracht werden.

(4) Uber die Bestatigung als Anwarter entscheidet der OKV – Vorstand. Wenn keine oder unbegrundete Einspruche erfolgen, bestatigt der Vorstand den vorgeschlagenen Formwertrichteranwarter. Er wird sodann in die Liste der Richteranwarter des OKV aufgenommen.

### **§ 5 Ausbildung des Anwarters**

Der bestatigte Formwertrichteranwarter hat sich einer praktischen und theoretischen Ausbildung zu unterziehen und zwar in folgender Reihenfolge:

1. Schriftfuhrtatigkeit
2. Sonderleitertatigkeit
3. Formwertrichterseminar
4. Assistenzen
5. Ubungsrichten
6. Abgabe der schriftlichen Arbeit
7. Richterprufung
8. Proberichten

Der Anwarter hat die Absolvierung der jeweiligen Ausbildungsschritte vom Richterreferenten im Ausbildungsheft bestatigen zu lassen.

(1) Der Anwärter ist bei fünf Ausstellungen oder Klubschauen, darunter mindestens drei mit Vergabe des CACIB, als Schriftführer tätig (nicht rassegebunden).

Der Formwertrichteranwärter hat als Schriftführer nach dem Diktat des Formwertrichters die Beschreibung der Hunde in die Bewertungsblätter einzutragen und alle gemäß der Ausstellungsordnung des ÖKV anfallenden sonstigen schriftlichen Arbeiten zu erledigen.

Die korrekte Ableistung der Schriftführertätigkeit ist vom amtierenden Richter im Ausbildungsheft zu bestätigen.

(2) Der Anwärter ist bei fünf Ausstellungen oder Klubschauen, darunter mindestens drei mit Vergabe des CACIB, als Sonderleiter tätig (nicht rassegebunden).

Der Formwertrichteranwärter hat als Sonderleiter für reibungslosen Ablauf des Richtens zu sorgen, indem er die gemeldeten Hunde in der richtigen Klasse und Reihenfolge zur Einzelbeurteilung, sowie die für Platzierungen und Titelvergaben anzutretenden Hunde zeitgerecht in den Ring ruft. Weiters hat er die Bewertungen im Katalog und auf dem Flip Chart zu vermerken.

Die korrekte Ableistung der Sonderleitertätigkeit ist vom amtierenden Richter im Ausbildungsheft zu bestätigen.

(3) Im Rahmen der theoretischen Ausbildung ist die Teilnahme an den Formwertrichterseminaren obligat. Diese Seminare bestehen aus folgenden Teilbereichen:

Anatomie, Beurteilungslehre, Genetik, Organisation, Ordnungen, Rassekunde, Standard

(4) Der Anwärter ist bei fünf (bei Rassengruppen bei sieben) Ausstellungen oder Zuchtschauen als Assistent dem Richter bei der entsprechenden Rasse oder Rassengruppe zugeteilt, für die er eingegeben wurde.

Der Assistent hat an der Richterbesprechung teilzunehmen und im Ring nach Aufforderung des Richters mit ihm die Hunde zu besprechen. Pro Ring ist nur ein Assistent zulässig. Eine Assistenz wird anerkannt, wenn eine Anzahl von mindestens 10 Hunden anwesend ist. Der Anwärter muss bei allen gemeldeten Hunden der Rasse anwesend sein.

Der Richteranwärter muss gewünschte Assistenzen bis zum ersten Meldeschluss schriftlich im Richterreferat beantragen. Die Assistenzen werden vom Richterreferenten nach kynologischen Gesichtspunkten zugeteilt.

Vom amtierenden Richter sind die Anwesenheit und das Verhalten des Anwärters im Ausbildungsheft zu bestätigen.

Die Assistenzkarte muss dem Richterreferenten oder seinem Stellvertreter übergeben und von ihm unterschrieben werden.

(5) Der Anwärter hat an mindestens zwei vom ÖKV organisierten Ringtrainings teilzunehmen und unter Anleitung des Richterreferenten oder eines vom Richterreferat benannten erfahrenen Richters mindestens jeweils 10 Hunde rasseunabhängig samt Richterbericht zu beschreiben.

Die Anmeldung muss schriftlich und fristgerecht erfolgen.

(6) Weiters ist eine schriftliche Arbeit über ein im Einvernehmen mit dem Richterreferenten festgelegtes kynologisches Thema zu verfassen, wofür gleichzeitig mit der Abgabe das Einverständnis für eine eventuelle, kostenlose Veröffentlichung in der UH und Überlassung des Copyrights erteilt wird. Diese Arbeit ist durch den Richterreferenten zu beurteilen und der Prüfungskommission mit Beurteilung vorzulegen.

Der Prüfungstermin wird nach Abgabe und positiver Beurteilung der Arbeit festgelegt.

(7) Nach Erfüllung aller Bedingungen ist vor einer Kommission die Richterprüfung abzulegen.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten des ÖKV als Vorsitzendem, dem Richterreferenten oder seinem Stellvertreter, einem Allgemein- oder Gruppenrichter und einem Formwertrichter der Rasse bzw. Rassengruppe, für die der Formwertrichteranwärter bestätigt worden ist. Die Prüfungskommission wird vom Präsidenten des ÖKV einberufen.

(7.1) Der Formwertrichteranwärter hat schriftlich um die Zulassung zur Prüfung anzusuchen. Er hat mittels Vorlage des Ausbildungsheftes zu belegen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind. Die vom ÖKV – Vorstand festgelegte Prüfungsgebühr ist vor der Prüfung auf das Konto des ÖKV zu überweisen. Dieser Betrag verfällt bei Nichtantreten aus welchen Gründen immer.

(7.2) Bei dieser Prüfung sollen die Eignung des Anwärters für das Richteramt, sein kynologisches Allgemeinwissen aus den Wissensgebieten Organisation, Genetik, Anatomie, Rassekunde, Standard, Beurteilungslehre, sowie das kynologische Wissen über die betreffende Rasse oder Rassengruppe des Richteranwärters festgestellt werden.

(7.3) Das Prüfungsergebnis wird im Anschluss an die Prüfung mündlich bekannt gegeben. Der Anwärter hat die Prüfung bestanden, wenn die Mehrheit der Kommission sich dafür ausspricht. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Prüfungskommission kann eine Prüfung auch als „bestanden mit Auflagen“ erklären. Als Auflage kann z. B. der neuerliche Besuch eines oder aller Seminarteile, Mitarbeit bei Ausstellungen, weitere Assistenzen o.a. bestimmt werden.

(7.4) Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Wiederholung der Prüfung zulässig. Sie kann frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, muss jedoch spätestens 2 Jahre nach der nicht bestandenen Prüfung abgelegt werden.

Wenn der Prüfling in höchstens einem Gegenstand gem. § 5 (3) nicht entsprochen hat, so beschränkt sich die Wiederholung auf den Gegenstand, in welchem nicht entsprochen wurde.

Hat der Prüfling in zwei oder mehr Gegenständen nicht entsprochen, so hat er die ganze Prüfung zu wiederholen.

Bei Nichtbestehen im Fach „Rassekunde“ kann unabhängig von einer allfälligen Wiederholung der Teilprüfung eine dreimalige Teilnahme an der Organisation des Ehrenringes bei einer Internationalen Hundausstellung in Österreich verfügt werden.

(8) Der Richteranwärter hat nach bestandener Richterprüfung innerhalb eines Jahres das Proberichten zu absolvieren.

(8.1) Das Proberichten besteht aus zwei Durchgängen, die auf zwei internationalen bzw. nationalen Ausstellungen innerhalb Österreichs durchgeführt werden müssen. Proberichten auf Pfostenschauen oder Klubschauen sind nur nach vorheriger Anmeldung durch die VK und Bewilligung durch den Vorstand möglich.

(8.2) Der Anwärter hat dabei vor einer Prüfungskommission grundsätzlich jeweils sechs, bei Rassengruppen (siehe Anhang 1), pro CACIB - Vergabe mindestens jeweils drei Hunde selbständig zu beschreiben und zu bewerten.

Wenn auf einer Ausstellung weniger als 6 Hunde anwesend sind, muss das Proberichten auf mehrere Ausstellungen aufgeteilt werden.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Richterreferenten, einem Allgemeinrichter und einem Gruppen- oder Rassenrichter für die betreffende Rasse und wird vom Richterreferat bestellt.

(8.3) Der Ort und der Zeitpunkt des Proberichtens werden auf schriftlichen Antrag des Anwärters vom Richterreferenten bestimmt. Es hat bei öffentlichen Ausstellungen in einem eigenen Ring zu erfolgen.

(8.4) Der Richter-Anwärter hat der Prüfungskommission zu beweisen, dass er in angemessener Zeit

- 1) den Standard der Rasse/Rassengruppe kennt und ihn anwenden kann,
- 2) die typischen Punkte und Fehler kennt und weiß, wie sie zu gewichten sind,
- 3) einen korrekten und aussagekräftigen Richterbericht verfassen kann.

(8.5) Das Prüfungsergebnis wird spätestens am Ende des Ausstellungstages mündlich bekannt

gegeben.

Der Anwärter hat das Proberichten bestanden, wenn die Mehrheit der Kommission sich dafür ausspricht. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

Die Prüfungskommission kann die Prüfung auch als "bestanden mit Auflagen" erklären. Als Auflagen können der neuerliche Besuch eines Seminarteils, des Übungsrichtens oder weitere Assistenzen bestimmt werden.

(8.6) Wird das Proberichten von der Prüfungskommission als wenig oder nicht entsprechend beurteilt, so ist eine einmalige Wiederholung frühestens nach Ablauf von sechs Monaten möglich.

(9) Ein Formwertrichteranwärter, der die vorgeschriebene praktische und theoretische Ausbildung nicht innerhalb von 6 Jahren seit seiner Zulassung als Anwärter mit Erfolg abgeschlossen hat, wird automatisch aus der Anwärterliste gestrichen.

Auf begründeten Antrag des Anwärters, kann die Frist über Vorstandsbeschluss um ein Jahr verlängert werden. Eine neuerliche Zulassung als Anwärter ist frühestens nach 5 Jahren möglich. Der Werdegang beginnt bei § 4.

## **§ 6 Ernennung zum Formwertrichter**

(1) Hat der Formwertrichteranwärter die praktische und theoretische Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen, wird er über Antrag des Richterreferates mit Beschluss des Vorstandes zum Formwertrichter für die beim Proberichten bewertete Rasse bzw. Rassegruppe ernannt. Die Ernennung wird im Verbandsorgan des ÖKV "Unsere Hunde" veröffentlicht. Die Annahme einer Einladung als Richter ist erst nach dieser Verlautbarung möglich.

(2) Der Formwertrichter darf vom ÖKV erst dann für eine Auslandsberufung mit CACIB – Vergabe freigegeben werden, wenn er in die offizielle Liste der internationalen Richter des ÖKV/FCI aufgenommen wurde.

Eine Aufnahme in diese Liste erfolgt nach Erfüllung von zwei Bedingungen:

mindestens zwei Jahre Richtertätigkeit und wenigstens fünfmal Richtertätigkeit auf Nationalen und/oder Internationalen Ausstellungen oder Klubschauen im Inland.

Nach dreimaliger Richtertätigkeit im Inland kann der Richter eine Freigabe für eine Richtertätigkeit im Ausland für Ausstellungen ohne CACIB – Vergabe erhalten.

(3) Diese fünf Richtertätigkeiten in Österreich (nationales Richten) sind von der jeweiligen Ausstellungsleitung im Ausbildungsheft bestätigen zu lassen.

(4) Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, wird das Ausbildungsheft dem Richterreferenten des ÖKV vorgelegt. Dieser hat für die Übernahme in die Internationale Richterliste zu sorgen.

(5) Dem Richter darf bei seinen ersten fünf Richtertätigkeiten kein Assistent beigegeben werden.

(6) Alle weiteren Richtertätigkeiten im Ausland müssen dem Richterreferat schriftlich gemeldet werden.

## § 7 Formwertrichter für weitere Rassen

(1) Nach Ernennung zum internationalen Formwertrichter kann eine Erweiterung des Richteramtes auf weitere Rassen bzw. Rassegruppen (siehe Anhang 1) erfolgen.  
Es kann jeweils nur um eine Rasse/Rassengruppe erweitert werden.

(2) Die Eingabe erfolgt schriftlich durch die die jeweilige Rasse oder Rassengruppe betreuende Verbandskörperschaft. Bei vom ÖKV betreuten Rassen erfolgt die Eingabe durch den ÖKV. Der ÖKV Vorstand entscheidet nach kynologischen Gesichtspunkten über die Zulassung zur Erweiterung.

Alle in der Richterordnung vorgeschriebenen Tätigkeiten müssen im Ausbildungsheft entsprechend § 5 eingetragen und vom Richterreferenten oder einem von diesem Beauftragten vor Ort bestätigt werden.

(3) Der Anwärter muss, wenn es sich um eine Rasse handelt, bei 2 Ausstellungen oder Zuchtschauen, wenn es sich um eine Rassengruppe handelt (siehe Anhang 1), bei 4 Ausstellungen oder Zuchtschauen als Assistent eines erfahrenen Richters tätig sein.

(3.1) Der Richteranwärter muss sich für eine Assistenz schriftlich spätestens bis zum ersten Meldeschluss beim ÖKV anmelden. Die Assistenzen werden nach kynologischen Gesichtspunkten vom Richterreferat festgelegt.

(3.2) Der Assistent hat an der Richterbesprechung teilzunehmen und im Ring nach Aufforderung des Richters mit ihm die Hunde zu besprechen.

Pro Ring ist nur ein Assistent zulässig.

Ein Assistent kann pro Ausstellungstag nur in einem Ring eine Assistenz absolvieren.

(3.3) Eine Assistenz wird anerkannt, wenn mindestens 10 Hunde anwesend sind. Sind weniger als 10 Hunde anwesend, müssen auf weiteren Ausstellungen Assistenzen absolviert werden, bis die benötigte Anzahl erreicht ist.

Die Anwesenheit des Assistenten ist während der gesamten Zeit des Richtens der ihn betreffenden Rasse/Rassengruppe erforderlich.

Vom amtierenden Richter sind die Anwesenheit und das Verhalten des Anwärters schriftlich im Ausbildungsheft zu bestätigen.

Die Assistenzkarte muss dem Richterreferenten oder seinem Stellvertreter übergeben und von ihm unterschrieben werden.

(4) Im Anschluss an die als ausreichend bestätigten Assistenzen hat der Erweiterer ein Proberichten (Ablauf wie §5 Pkt 8.2 bis 8.6) abzulegen. Dabei müssen mindestens 6 Hunde einer Rasse, bei Rassengruppen jeweils mindestens 3 Hunde je CACIB-Vergabe probegerichtet werden.

(5) Im Anschluss an das positiv abgelegte Proberichten veranlasst der Richterreferent nach der Bestätigung durch den ÖKV Vorstand die Veröffentlichung der Erweiterung in der Verbandszeitschrift des ÖKV "Unsere Hunde". Erst danach darf der Richter Einladungen zum Richten der Rasse/Rassengruppe annehmen.

(6) Ist bei einer Rasse/Rassengruppe unter österreichischen Verhältnissen eine geordnete Ausbildung in zumutbarer Zeit nicht möglich, entscheidet der ÖKV Vorstand auf Antrag des Richterreferenten, ob es nach kynologischen Gesichtspunkten sinnvoll erscheint, dem Erweiterer zu gestatten, für diese Rasse eine theoretische Prüfung abzulegen.

Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Wiederholung der Prüfung in frühestens 6 Monaten und längstens 2 Jahren gestattet.

(7) Die Erweiterung auf eine Rasse/Rassengruppe muss innerhalb eines Jahres nach Zulassung durch den ÖKV Vorstand begonnen und innerhalb von 3 Jahren abgeschlossen werden.

## **§ 8 Gruppenrichter**

(1) Ein Richter, der für die in Anhang 2 gelisteten Rassen/Rassegruppen einer FCI Gruppe zum Formwertrichter ernannt worden ist und ausreichend Richtertätigkeiten nachweisen kann, kann vom ÖKV Vorstand über Vorschlag des Richterreferenten zur Ausbildung zum Gruppenrichter eingeladen werden. Die weitere Vorgehensweise legt der Richterreferent zusammen mit dem Gruppenrichteranwärter fest.

(2) Der Richterreferent des ÖKV kann für wichtige Rassen/Rassegruppen zusätzlich Assistenzen vorschreiben. Bei in Österreich selten ausgestellten Rassen kann nach Möglichkeit auch eine sinnvolle Auslandsassistentz genehmigt werden.

Die restlichen Rassen der Gruppe können im Rahmen der Gruppenrichterprüfung theoretisch absolviert werden.

(3) Nach Abschluss der praktischen Ausbildung kann sich der Gruppenrichteranwärter schriftlich zur Gruppenrichterprüfung anmelden.

Die Zusammensetzung der Prüfungskommission entspricht § 5 Pkt 7 (Ersatz des Rasserichters durch einen Gruppenrichter der betreffenden FCI Gruppe) es gelten ebenfalls die Unterpunkte 7.1 und 7.3.

(4) Bei der Gruppenrichterprüfung werden die Kenntnisse über die theoretisch zu absolvierenden Rassen überprüft, der fundierte Überblick über die gesamte FCI Gruppe sowie die Kenntnis über Besonderheiten und Probleme bei einzelnen Rassen der betreffenden Gruppe.

(5) Eine einmalige Wiederholung der Prüfung ist zulässig. Sie kann frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, muss jedoch spätestens 2 Jahre nach der nicht bestandenen Prüfung abgelegt werden.

(6) Nach positiv abgelegter Prüfung wird der Gruppenrichter im Verbandsorgan des ÖKV "Unsere Hunde" veröffentlicht.

## **§ 9 Allgemeinrichter (Allroundrichter)**

(1) Ein Formwertrichter, der als Gruppenrichter für mindestens sieben Gruppen bestätigt ist, darunter auf jeden Fall die Gruppen 1, 2, 3, 5, 7, 8 und 9 und bereits mindestens 10 Jahre nachweislich regelmäßig auf Ausstellungen und Zuchtschauen im In- und Ausland gerichtet hat, kann über Vorschlag des Richterreferenten vom Vorstand des ÖKV als Anwärter zum Allgemeinrichter eingeladen werden.

(2) Die Ausbildung zum Allgemeinrichter kann auf zwei Arten absolviert werden.

a) praktische Ausbildung: Für die noch verbleibenden 3 Gruppen sind je Gruppe mindestens die Hälfte der Rassen bzw. Rassegruppen von Anhang 2 durch jeweils 2 Assistenzen nachzuweisen. Die Rassen werden in Absprache mit dem Anwärter vom Richterreferenten vorgegeben.

b) theoretische Ausbildung: der Anwärter verfasst eine ausführliche, schriftliche Arbeit über ein Thema, das in Absprache mit dem Anwärter vom Richterreferenten gestellt wird. Mit der Abgabe der schriftlichen Arbeit werden gleichzeitig das Einverständnis zu einer eventuellen Veröffentlichung und das Copyright erteilt. Ob die Arbeit für die Ernennung zum Allgemeinrichter



ausreichend ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Richterreferenten.

Der Anwärter entscheidet selbst, ob er den Weg der praktischen oder der theoretischen Ausbildung wählt.

### **§ 10 Allgemeine Bestimmungen für Formwertrichter**

(1) Formwertrichter dürfen Hunde, die keine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde haben, nur begutachten, wenn der Zuchtbuchführer des ÖKV oder die rassebetreuende VK (Einzelbegutachtung) dies benötigt und wünscht.

(2) Der Formwertrichter hat sich bei der Beurteilung an den jeweils gültigen, von der FCI veröffentlichten Standard der zu beurteilenden Rasse zu halten.

(3) Ein Formwert-Richter hat bei seiner Richtertätigkeit weiters zu beachten:  
FCI SHOW JUDGES´ CODE OF COMMITMENT TO THE WELFARE OF PURE BRED DOGS (Verpflichtung der FCI-Ausstellungsrichter zur Beachtung des Wohls der Rassehunde) sowie  
FCI BASIC STATEMENT FOR SHOW JUDGES - DOGS FIT FOR THEIR ORIGINAL FUNCTION (Grundanweisung der FCI für Formwertrichter betreffend die funktionelle Eignung der Hunde für ihre ursprüngliche Aufgabe)

(4) Ein Richter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder (Trainer entgeltlich oder unentgeltlich), Führer, Halter, Pfleger oder Verkäufer er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Veranstaltung war. Dies gilt auch für Hunde, die Familienangehörigen gehören, ungeachtet dessen, wo diese ihren Wohnsitz haben. Weiters gilt dies auch für Hunde, die Personen gehören, die in Hausgemeinschaft mit dem Richter leben.

(5) Ein Richter darf nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer bzw. Miteigentümer er ist, die er selbst gezüchtet hat, oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Hausgemeinschaft lebt. Als Nachweis gilt die bei der Meldung zur Ausstellung mitübersandte Kopie der Ahnentafel.

Das Vorführen fremder Hunde (Handling) ist dem Richter bzw. Richteranwärter ausnahmslos verboten.

Der Nachweis über die Eigentümer- beziehungsweise Miteigentümerschaft ist über Aufforderung des Richterreferenten zu erbringen.

(6) Für Nationale Formwertrichter des ÖKV und Internationale Ausstellungsrichter der FCI gilt grundsätzlich auch das Internationale Reglement für Ausstellungsrichter der FCI in der jeweils gültigen Fassung.

Richteranwärter unterliegen ab der Bestätigung durch den ÖKV Vorstand ebenfalls diesem Reglement.

(7) Des Weiteren gelten die § 17 - § 20

### **LEISTUNGSRICHTER FÜR JAGDHUNDE**

**§ 11** Für Leistungsrichter für Jagdhunde gilt die jeweils aktuelle Richterordnung des Österreichischen Jagdgebrauchshundeverbands – ÖJGV (siehe § 3 (2)).

Des Weiteren gelten auch die § 16 – § 20.

Freigaberegulation: Die Freigabe richtet sich grundsätzlich nach dem Sitz des Veranstalters.

Wenn ein österreichischer Verein eine Prüfung im Ausland abhält, so gilt die PO des österreichischen Vereines und österreichische Richter benötigen keine Freigabe. Werden aber Richter aus dem Land in dem die Prüfung abgehalten wird, oder auch aus einem Drittland eingeladen, so benötigen diese die Freigabe ihres zuständigen Landesverbandes.

## **LEISTUNGSRICHTER FÜR NICHTJAGENDE HUNDE**

### **§ 12 Zulassung als Anwarter**

(1) Als Leistungsrichteranwärter für nicht jagende Hunde können dem Vorstand des ÖKV von einer Verbandskörperschaft, die sich mit der Zucht oder Ausbildung der betreffenden Ausbildungssparte befasst, oder von einem Vorstandsmitglied des ÖKV nur Personen vorgeschlagen werden, die nachstehende Bedingungen erfüllen:

1. mindestens fünfjährige Mitgliedschaft bei einer Verbandskörperschaft im ÖKV.
2. Vollendung des 19. Lebensjahres, jedoch nicht über 55 Jahre (ausgenommen von der Höchstaltersgrenze sind: Therapiehunderichter, Schulhunderichter und Schiedsrichter für Windhunderennen).
3. Geistige und körperliche Eignung zum Ehrenamt als Richter.
4. Österreichischer Staatsbürger und/oder ordentlicher Wohnsitz seit mindestens fünf Jahren in Österreich.
5. Bezug der Verbandszeitschrift des ÖKV „Unsere Hunde“.
6. Nachweis über die Ausbildung und erfolgreiche Führung von mindestens zwei Hunden, jeweils von der untersten bis zur höchsten Stufe in der jeweiligen Ausbildungssparte, oder erfolgreiche Teilnahme als Hundeführer mit einem selbst in allen Prüfungsstufen ausgebildeten Hund an der Österreichischen Meisterschaft oder an einer Siegerprüfung in der höchsten Stufe der betreffenden Ausbildungssparte.
7. Nachweis über mehrmalige erfolgreiche Betätigung als Abrichtkurs- und Prüfungsleiter.
8. ÖKV – Trainer oder geprüfter Trainer einer Verbandskörperschaft in der betreffenden Ausbildungssparte.

(2) Der Name des Vorgeschlagenen wird im Verbandsorgan "Unsere Hunde" veröffentlicht. Einsprüche gegen die Zulassung als Leistungsrichteranwärter können innerhalb von vier Wochen ab der Veröffentlichung von einer Verbandskörperschaft beim Vorstand des ÖKV eingebracht werden.

Über Einsprüche entscheidet der ÖKV – Vorstand. Wenn keine oder unbegründete Einsprüche erfolgen, bestätigt der Vorstand den vorgeschlagenen Leistungsrichteranwärter. Er wird sodann in die Liste der Richteranwärter des ÖKV aufgenommen.

(3) Nach erfolgter Anmeldung wählt der Leistungsrichteranwärter im Einvernehmen mit dem Leistungsreferenten ein kynologisches Thema. Dieses Thema muss der Anwarter in Form eines druckreifen Aufsatzes abhandeln und unter allfälliger Quellenangabe innerhalb von 3 Monaten dem Leistungsreferenten zur späteren Vorlage bei der Prüfungskommission übergeben, womit er gleichzeitig sein Einverständnis für eine eventuelle, kostenlose Veröffentlichung in der UH erteilt.

### **§ 13 Ausbildung und Prüfung des Anwarters**

Der bestätigte Leistungsrichteranwärter hat sich einer theoretischen und einer praktischen Ausbildung zu unterziehen.

(1) Im Rahmen der theoretischen Ausbildung ist die Teilnahme an Seminaren für Richteranwärter erforderlich und zwar:

- Teilbereich des Formwertrichterseminars Genetik und Anatomie
- Teilbereich des Formwertrichterseminars Rassekunde und Organisation

- Spezialseminar der betreffenden Ausbildungssparte
- Wesensbeurteilung

(2) Im Rahmen der praktischen Richterausbildung muss der Richteranwärter vor der Einteilung zum Proberichten drei Übungsrichten bei Prüfungen seiner Wahl absolvieren. Er muss während der gesamten Prüfungsdauer anwesend sein. Dort muss er übungsweise die Hunde bewerten und darf den amtierenden Richter begleiten. Die Anwesenheit und die übungsweise Bewertung ist vom amtierenden Leistungsrichter zu bestätigen, jedoch nicht zu bewerten.

Nach Vorlage von drei absolvierten Übungen wird der Anwärter vom Leistungsreferenten des ÖKV für 2 Proberichten eingeteilt. Das Ergebnis der Proberichten und die vom Anwärter ausgefüllten Prüfungsformulare sind binnen 14 Tagen vom Lehrrichter an das ÖKV- Büro zu senden. Das erste Proberichten kann frühestens nach Ablauf der Einspruchsfrist (4 Wochen nach Veröffentlichung der Anwartschaft in der UH) erfolgen.

Wird ein Proberichten als „Nicht entsprechend“ beurteilt, so ist eine Wiederholung möglich. Das Prüfungsrichten muss bei einem dritten Lehrrichter absolviert werden und kann erst nach dem 2. Proberichten abgelegt werden. Die Einteilung dazu erfolgt vom Leistungsreferenten des ÖKV. Im Bedarfsfall kann der Vorstand des ÖKV die Durchführung spezieller Prüfungen zur Abnahme von Proberichten anordnen.

(3) Das Prüfungsrichten muss der Anwärter unter Aufsicht eines vom Leistungsreferenten des ÖKV bestellten Leistungsrichters (Lehrrichters) absolvieren, bei dem von ihm mindestens acht Hunde in verschiedenen Prüfungsstufen (mindestens 2 davon in der höchsten) zu beurteilen sind. Das Prüfungsrichten ist vom Anwärter selbständig durchzuführen, wobei der beaufsichtigende Lehrrichter die fachliche Eignung feststellen muss.

Wird ein Prüfungsrichten als „Nicht entsprechend“ beurteilt, ist eine einmalige Wiederholung frühestens nach Ablauf von sechs Monaten möglich. Das Ergebnis des Prüfungsrichtens und die vom Anwärter ausgefüllten Prüfungsformulare sind binnen 14 Tagen vom Lehrrichter an das Leistungsreferat zu senden.

(4) Nach erfolgter theoretischer und praktischer Ausbildung und dem positiv bewerteten Prüfungsrichten meldet ihn die Verbandskörperschaft, die den Anwärter vorgeschlagen hat, schriftlich zur kommissionellen Prüfung an. Die Prüfungskommission wird vom ÖKV – Vorstand einberufen.

(5) Die Prüfung wird im ÖKV - Büro abgehalten. Zu einer Prüfung werden nicht mehr als vier Anwärter zugelassen.

(6) Die Prüfungskommission besteht mindestens aus dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten des ÖKV als Vorsitzenden, dem Leistungsreferenten des ÖKV oder dem von ihm delegierten Mitglied der Fachkommission, einem Lehrrichter der betreffenden Sparte und einem Leistungsrichter aus der VK des Richteranwärters.

(7) Der Richteranwärter hat vor der Prüfungskommission ein Kurzreferat (10 min.) über ein kynologisches Thema zu halten und sich danach den mündlichen Fragen zu stellen.

(8) Bei dieser Prüfung sollen die Eignung des Anwärters für das Richteramt, sein kynologisches Allgemeinwissen und die notwendigen Spezialkenntnisse der betreffenden Ausbildungssparte, für die er die Richterberechtigung erwerben will, festgestellt werden.

Fragen aus folgenden Wissensgebieten werden gestellt: Organisation des Hundewesens (ÖKV, FCI), Ordnungen, Hundezucht, Anatomie, Rassekunde, Ausbildungsmethodik, allgemeiner Hundesport und das betreffende Spezialgebiet des Richteranwärters.

(9) Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(10) Wird die kommissionelle Prüfung als „Nicht entsprechend“ beurteilt, ist eine Wiederholung frühestens nach Ablauf von sechs Monaten möglich. Es ist nur eine Wiederholung zulässig.

(11) Ist die Ausbildung eines Anwärters nicht innerhalb von fünf Jahren seit der Anerkennung der Anwartschaft mit Erfolg abgeschlossen, erlischt seine Anwartschaft und er kann nicht mehr zum Leistungsrichter ernannt werden.

## **§ 14 Ernennung zum Leistungsrichter**

(1) Hat der Leistungsrichteranwärter die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg bestanden, so wird er über Antrag des Leistungsreferenten des ÖKV mit Beschluss des Vorstandes des ÖKV zum Leistungsrichter für die jeweilige Sparte ernannt. Die Ernennung wird im Verbandsorgan „Unsere Hunde“ veröffentlicht.

(2) Dem Leistungsrichter wird mit Ernennung ein Lehrrichter (A-Richter) als Coach zur Verfügung gestellt, der während der ersten fünf Richtereinsätze mindestens einmal bei einer Prüfung anwesend sein muss. Dieser Lehrrichter muss seinem Kollegen unterstützend und beratend zur Seite stehen.

(3) Bestimmungen für Leistungsrichter für Gebrauchshunde, Wesensrichter, Rettungshunderichter:

C-Richter: Zu Beginn der Richtertätigkeit ist der Leistungsrichter berechtigt, Ortsgruppen und Vereinsprüfungen zu beurteilen. Dies sind Prüfungen, bei denen lediglich ein Ausbildungskennzeichen vergeben wird, jedoch keine Reihungen vorgenommen werden.

Nach mindestens 5 Einsätzen als Leistungsrichter kann über Antrag der jeweiligen Verbandskörperschaft oder über Antrag des Leistungsreferenten des ÖKV der Antrag auf folgende Erweiterung eingebracht werden:

B-Richter: Dieser Richter darf alle Prüfungen richten für die auch der C-Richter berechtigt ist und darüber hinaus alle regionalen und überregionalen Prüfungen und Turniere in Österreich.

Die zuständige Verbandskörperschaft oder der Leistungsreferent des ÖKV kann nach mindestens 15 Einsätzen als Leistungsrichter den Antrag stellen auf Erweiterung zum

A-Richter: Dieser Richter darf alle Prüfungen richten, für die auch der B-Richter berechtigt ist. Darüber hinaus darf er Ausscheidungsturniere und Qualifikationen für Weltmeisterschaften, Staatsmeisterschaften, Bundesmeisterschaften und Siegerprüfungen richten und als Lehrrichter tätig sein. Weiters ist dieser Richter berechtigt, im Ausland sein Richteramt auszuüben.

(4) Nach Ablauf von 5 Jahren ist durch die betreuende Verbandskörperschaft oder den Leistungsreferenten des ÖKV ein Antrag auf Verlängerung des Richteramtes an den Vorstand des ÖKV zu stellen, sofern in den letzten drei Jahren eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt wurde:

Erfolgreiche Absolvierung einer Leistungsprüfung mit einem selbst ausgebildeten Hund oder Besuch einer Weltmeisterschaft oder Besuch zweier Staatsmeisterschaften/Landesmeisterschaften/Siegerprüfungen.

Diese Verlängerung kann dann jeweils auf die Dauer von 5 Jahren erfolgen und endet mit Erreichung des 70. Lebensjahres. Wird die Verlängerung nicht erteilt, oder erreicht der Leistungsrichter das 70. Lebensjahr, so ist er automatisch wieder B-Richter.

(5) Bestimmungen für Agilityrichter, Schiedsrichter für Windhunderennen, Leistungsrichter für Breitensport, Zughunderichter und Hütchenderichter:

Leistungsrichter für Agility, Schiedsrichter für Windhunderennen, Leistungsrichter für Zughunde,

Leistungsrichter für Obedience, Leistungsrichter für Hütehunde und Leistungsrichter für Breitensport beginnen in der Kategorie B

Die Fachkommission hat ein Vorschlagsrecht an den ÖKV Vorstand.

### **§ 15 Erweiterungen für weitere Ausbildungssparten**

Leistungsrichter können ihre Tätigkeit auf weitere Ausbildungssparten erweitern.

Voraussetzung:

Alter nicht über 55 Jahre zum Zeitpunkt des Antrages, der über die jeweilige Verbandskörperschaft oder durch ein ÖKV-Vorstandsmitglied einzubringen ist.

Ausbildung:

- Schriftliche Arbeit analog § 4 (2)
- Besuch eines Spezialseminars für die betreffende Sparte
- 2 Proberichten
- 1 Prüfungsrichten

Voraussetzung hinsichtlich selbst ausgebildeter Hunde in der jeweiligen Sparte:

(1) Erweiterung vom Gebrauchshunderichter auf:

- Obedience: kein selbst ausgebildeter Hund erforderlich
- Breitensport (Laufbewerb): kein selbst ausgebildeter Hund erforderlich
- Rettungshunde: Nachweis über die Ausbildung und erfolgreiche Führung mindestens eines selbst ausgebildeten Hundes von der untersten bis zur höchsten Stufe für Rettungshunde
- Windhunde: Nachweis über die Ausbildung und erfolgreiche Führung mindestens eines selbst ausgebildeten Hundes als Rennhund
- Hütehunde: Nachweis über die Ausbildung und erfolgreiche Führung mindestens eines selbst ausgebildeten Hundes von der untersten bis zur höchsten Stufe für Hütehunde
- Agility: Nachweis über die Ausbildung und erfolgreiche Führung mindestens eines selbst ausgebildeten Hundes von der untersten bis zur höchsten Stufe in Agility

(2) Erweiterung von Rettungshunderichter auf:

- Obedience: kein selbst ausgebildeter Hund erforderlich
- Breitensport (Laufbewerb): kein selbst ausgebildeter Hund erforderlich
- Gebrauchshunde: Nachweis über die Ausbildung und erfolgreiche Führung mindestens eines selbst ausgebildeten Hundes von der ÖPO 1 (oder IPO 1) bis zur ÖPO 3 (IPO 3).
- Windhunde: wie bei den Richtern für Gebrauchshunde
- Hütehunde: wie bei den Richtern für Gebrauchshunde
- Agility: wie bei den Richtern für Gebrauchshunde

(3) Erweiterung Obediencerichter, Windhunderichter, Hütehunderichter, Agilityrichter, Breitensportrichter (Laufbewerbe):

Für jede Sparte ist der Nachweis über die Ausbildung und erfolgreiche Führung mindestens eines Hundes von der niedrigsten bis zur höchsten Prüfung in der jeweiligen Sparte zu erbringen.

### **§ 15 a Wesensrichter**

(1) Zur Ausübung des Amtes des Wesensrichter gem. § 2 (3) dieser Richterordnung sind ohne weitere Ausbildung berechtigt:

- Leistungsrichter für Gebrauchshunde

- Leistungsrichter für Jagdhunde

(2) Zum Wesensrichter können durch den Vorstand des ÖKV über Antrag der jeweiligen Verbandskörperschaft Richter und Mitglieder von Verbandskörperschaften ernannt werden, die bereits vor dem 31. Dezember 2008 berechtigt waren, Zuchtzulassungsprüfungen, Zuchtauglichkeitsprüfungen und Körungen zu richten.

(3) Formwert- und Leistungsrichter, die nicht unter § 15 a Zi. (1) und (2) fallen, können ihre Tätigkeit auf die des Wesensrichter erweitern:

- Antrag über die zuständige Verbandskörperschaft oder durch ein ÖKV Vorstandsmitglied
- Besuch eines vom ÖKV organisierten Seminars (mit Praxisteil) für Wesensrichter
- Verfassen einer schriftlichen Arbeit analog § 12 (2)
- Positive Bewältigung einer BGH 2 oder einer höherwertigen Prüfung mit einem selbst ausgebildeten Hund
- Ein Probe- und ein Prüfungsrichten nach rasseunabhängiger Einteilung durch den ÖKV

(4) Für die Neuzulassung als Anwarter für Wesensrichter gilt § 12 Zi (1) 1. – 5., 9., 10. und (2) sinngemäß. Positive Bewältigung einer BGH 2 oder einer höherwertigen Prüfung mit einem selbst ausgebildeten Hund.

(5) Die Ausbildung, Prüfung und Ernennung des Anwarters gilt § 13 sinngemäß. Dem ÖKV Vorstand vor dem 31. Dezember 2008 zur Ernennung bekannt gegebene Wesensrichteranwärter absolvieren, sofern sie die Bedingungen zur Ernennung erfüllen, die Ausbildung gem. den bisher gültigen Bestimmungen.

## **§ 16 Allgemeine Bestimmungen für Leistungsrichter**

(1) Leistungsrichter dürfen in ihrer Sparte grundsätzlich alle Hunde, ohne Rücksicht auf Rasse und Abstammung beurteilen.

(2) Ein Richter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder (ständiger Trainer mit der Absicht, Gewinne zu erwirtschaften), Führer, Halter, Pfleger oder Verkäufer er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Veranstaltung war. Dies gilt auch für Hunde, die Familienangehörigen gehören, ungeachtet dessen, wo diese ihren Wohnsitz haben. Weiters gilt dies auch für Hunde, die Personen gehören, die in Hausgemeinschaft mit dem Richter leben.

(3) Das Vorführen eines Hundes bei einer Veranstaltung, bei der er selber als Richter tätig ist, ist verboten.

(4) Des Weiteren gelten auch die § 17 - § 20.

## **RICHTER FÜR JUNIORHANDLING**

### **§1 Zulassung als Anwarter**

(1) Jeder, der sich für Juniorhandling interessiert, kann sich um Zulassung als Anwarter bewerben, wenn er folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Mindestens fünfjährige Mitgliedschaft in einer Verbandskörperschaft des ÖKV
2. Vollendung des 18. Lebensjahres
3. Geistige und körperliche Eignung zum Ehrenamt als Richter

4. Österreichische Staatsbürgerschaft und/oder einen ordentlichen Wohnsitz in Österreich seit mindestens 5 Jahren
5. Bezug der Verbandszeitschrift des ÖKV "Unsere Hunde".

(2) Der Name des Vorgeschlagenen wird im Verbandsorgan "Unsere Hunde" veröffentlicht. Einsprüche gegen die Zulassung als Junior Handling-Richteranwälter können innerhalb von vier Wochen ab der Veröffentlichung beim Richterreferat des ÖKV schriftlich eingebracht werden.

(3) Über die Bestätigung als Anwärter entscheidet der ÖKV-Vorstand. Wenn keine oder unbegründete Einsprüche erfolgen, bestätigt der Vorstand den vorgeschlagenen Anwärter. Er wird sodann in die Liste der Richteranwälter für Junior Handling des ÖKV aufgenommen.

(4) Richter für Junior Handling können werden:

1. Formwertrichter für eine oder mehrere Rassen (Erweiterer)
2. JH - Richteranwälter (z.B. ehemalige Junior Handler)

## **§2 Ausbildung des Anwärters**

Der bestätigte Richteranwalt für Junior Handling hat sich einer praktischen und theoretischen Ausbildung zu unterziehen.

(1) Der Richteranwalt muss an einem Seminar für Junior Handling - Richter, durchgeführt von "Junge Hundefreunde Austria" (JHA), teilnehmen, sowie am Seminar für Formwertrichter des ÖKV, Seminarteile Rassekunde und Organisation ÖKV/FCI.

(2) Weiters hat der Anwärter bei mindestens 3 Ausstellungen des ÖKV als Schriftführer und mindestens einmal als Richteranwalt bei JH-Bewerben zu fungieren. Der Richteranwalt bespricht mit dem amtierenden Richter die Leistungen der Junioren; der Richter kann auch durch Fragen das Wissen des Anwärters überprüfen.

(3) Der Anwärter hat eine schriftliche Arbeit über Junior Handling zu verfassen. Diese ist 2 Monate vor der Prüfung in Form eines druckreifen Aufsatzes dem Richterreferenten des ÖKV zu übergeben. Gleichzeitig wird das Einverständnis für eine eventuelle, kostenlose Veröffentlichung und Überlassung des Copyrights erteilt.

Nach Abgabe und positiver Beurteilung der Arbeit durch den Richterreferenten des ÖKV wird der Prüfungstermin festgesetzt.

(4) Nach Erfüllung aller Bedingungen ist vor einer Kommission die Richterprüfung abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten des ÖKV als Vorsitzendem, dem Richterreferenten oder seinem Stellvertreter, sowie einem Junior Handling Richter. Die Prüfungskommission wird vom Präsidenten des ÖKV einberufen. Geprüft wird Rassekunde, Organisation ÖKV/FCI, Bestimmungen Junior Handling.

(5) Der Richteranwalt für Junior Handling hat schriftlich um die Zulassung zur Prüfung anzusuchen. Er hat zu belegen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind. Die vom ÖKV-Vorstand festgelegte Prüfungsgebühr ist vor der Prüfung auf das Konto des ÖKV zu überweisen. Dieser Betrag verfällt bei Nichtantreten aus welchen Gründen immer.

(6) Das Prüfungsergebnis wird im Anschluss an die Prüfung mündlich bekannt gegeben. Der Anwärter hat die Prüfung bestanden, wenn die Mehrheit der Kommission sich dafür ausspricht. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(7) Bei Nichtbestehen der Prüfung ist eine einmalige Wiederholung zulässig. Sie kann frühestens

nach Ablauf von 3 Monaten, muss jedoch spätestens 2 Jahre nach der nicht bestandenen Prüfung abgelegt werden. Die Prüfungskommission kann dem Anwärter überdies verschiedene Auflagen erteilen (Assistent oder Schriftführer, neuerlicher Seminarbesuch, Mitarbeit im Ehrenring usw.)

(8) Ein Richteranwärter, der die vorgeschriebene praktische und theoretische Ausbildung nicht innerhalb von 6 Jahren seit seiner Zulassung als Anwärter mit Erfolg abgeschlossen hat, wird automatisch aus der Anwärterliste gestrichen. Auf den Fristenablauf ist der Anwärter ein Jahr zuvor hinzuweisen.

Eine neuerliche Zulassung als Anwärter ist frühestens nach 5 Jahren möglich.

### **§3 Erweiterung für JH von bestätigten Formwertrichtern des ÖKV**

(1) Ein Formwertrichter für eine oder mehrere Rassen muss an einem Seminar für Junior-Handling Richter, durchgeführt von den JHA teilnehmen. Dieses Seminar gliedert sich in einen theoretischen und in einen praktischen Teil. Im praktischen Teil sollen die Richteranwärter die Übungen, die beim Junior Handling verlangt werden, selbst durchführen und gegenseitig bewerten.

(2) Weiters hat der Anwärter mindestens einmal als Assistent des amtierenden Richters bei einem JH-Bewerb zu fungieren.

(3) Nach Teilnahme an diesem Seminar und der Richterassistenz wird der Formwertrichter vom ÖKV-Vorstand als Richter für Junior Handling bestätigt.

### **§4 Ernennung zum Richter für Junior Handling**

Hat der Richteranwärter für Junior Handling die praktische und theoretische Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen, so wird er über Antrag des Richterreferates, mit Beschluss des Vorstandes zum Richter für Junior Handling ernannt. Die Ernennung wird im Verbandsorgan des ÖKV „Unsere Hunde“ veröffentlicht.

Der Einsatz als Richter ist erst nach dieser Verlautbarung möglich.

### **§5 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Ein Richter darf keinen Junior Handler bewerten, der im Bewerb einen Hund vorführt, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Pfleger oder Verkäufer der JH-Richter innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Veranstaltung war. Dies gilt auch für Hunde, die engen Familienangehörigen oder Personen gehören, die in Hausgemeinschaft mit dem Richter leben.

(2) Der Richter kann jedoch einen Hund in seinem Besitz im Finale den Jugendlichen zur Verfügung stellen, um herauszufinden, welcher der Junioren einen ihm fremden Hund am besten vorführt.

(3) Junior Handling Richter dürfen keine Jugendlichen bewerten, die in ihrem Haushalt leben oder mit ihnen eng verwandt sind.

(4) Richter für Junior Handling, die nicht Formwertrichter sind, dürfen bei Ausstellungen, an denen sie als JH-Richter fungieren, Hunde ausstellen, bzw. melden und vorführen lassen.

(5) Hunde im Eigentum des JH-Richters, der nicht Formwertrichter ist, dürfen am Ausstellungstag nicht von Junior Handlern, die an diesem JH-Bewerb teilnehmen, im Rassering vorgeführt werden.



(6) Junior Handling Richter, die nicht Formwertrichter sind, dürfen auf Ausstellungen auch Hunde vorführen, die nicht in ihrem Besitz sind.

In allen anderen Belangen gilt die aktuelle Richterordnung des ÖKV.

## **GEMEINSAMER TEIL**

### **§ 17 Rechte und Pflichten der Richter**

(1) Ein Richter darf sein Amt nur auf Veranstaltungen ausüben, die von der FCI, dem ÖKV oder dem ÖJGV anerkannt sind.

(2) Ein Richter darf grundsätzlich nur Hunde einer Rasse beurteilen, für die er als Richter vom ÖKV oder ÖJGV ernannt wurde.

(3) Ein Richter darf grundsätzlich nur Tätigkeiten ausüben, für die er als Richter vom ÖKV/ÖJGV bestätigt wurde.

(4) Ein Richter der FCI kann nur auf Ausstellungen oder Prüfungen der FCI oder auf Ausstellungen oder Prüfungen, die durch Mitgliedsländer bzw. Vertragspartner der FCI organisiert werden, tätig werden. Er ist nicht berechtigt, auf Ausstellungen oder Prüfungen zu richten, die in Ländern oder von Organisationen veranstaltet werden, die nicht Mitglied oder Vertragspartner der FCI sind, es sei denn, diese Veranstaltungen werden durch Länder organisiert, die nicht der FCI angehören. Jedoch muss der Richter in jedem Fall zuvor die Genehmigung des ÖKV erhalten.

(5) Es ist einem Richter nicht gestattet, sich einem Veranstalter anzubieten oder sein Amt ohne Ersatz seiner Spesen auszuüben. Die Richter sind vom Veranstalter mindestens nach den vom ÖKV (beziehungsweise ÖJGV) beschlossenen Sätzen für die ihnen entstandenen Spesen zu entschädigen.

(6) Im Zuge der Erweiterung seiner Richtertätigkeiten ist es einem Richter gestattet, mit Verbandskörperschaften oder dem Richterreferenten des ÖKV Kontakt aufzunehmen, um eine Erweiterung zu ermöglichen

(7) Ein Richter ist nicht zur Annahme der an ihn ergangenen Einladung, bei einer Veranstaltung zu richten, verpflichtet. Er hat jedoch dem Veranstalter seine Zu- oder Absage unverzüglich bekannt zu geben. Kann eine gegebene Zusage nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig schriftlich zu verständigen.

(8) Jeder Richter ist verpflichtet, sich fachlich weiterzubilden und Einladungen zu Tagungen und Seminaren, die vom ÖKV als Fortbildung anerkannt werden, Folge leisten.

Für Allgemeinrichter genügt eine Weiterbildungsveranstaltung alle 5 Jahre, für alle anderen Richter eine Weiterbildungsveranstaltung alle 2 Jahre. Bei zweijährigem Fernbleiben von Richtertagungen, darf die nächste Richtertätigkeit erst wieder nach der nächsten besuchten Richtertagung ausgeübt werden. In diesem Fall gelten keine anderen zur Weiterbildung anrechenbaren Fortbildungsveranstaltungen !

(9) Alle durch die Ausbildung und Prüfung des Anwärter/Erweiterers entstehenden Kosten trägt der Richteranwärter.

## **VERLUST DES RICHTERAMTES**

### **§ 18 Zurücklegung des Richteramtes**

Jeder Richter kann ohne Angabe von Gründen seine Streichung aus der Richterliste verlangen. Er hat dies schriftlich dem ÖKV, als Leistungsrichter für Jagdhunde dem ÖJGV mitzuteilen.

### **§ 19 Ruhen des Richteramtes**

(1) Wenn ein ernannter und bestätigter Richter keiner Verbandskörperschaft (des ÖKV) mehr angehört oder den Bezug der Zeitschrift „Unsere Hunde“ nicht nachweisen kann, so ist mit Beschluss des Vorstandes des ÖKV sein Richteramt aus formalen Gründen als ruhend zu erklären.

(2) Jeder Richter kann das „Ruhen seines Richteramtes“ beantragen. Er hat dies mit eingeschriebenem Brief dem ÖKV, als Leistungsrichter für Jagdhunde dem ÖJGV mitzuteilen.

(3) Es besteht die Möglichkeit der Wiederaufnahme bei Erfüllung der folgenden, jeweils entsprechenden Bedingungen:

Bei Formwertrichtern nach mindestens 5 Jahren: Besuch der Seminare Beurteilungslehre, und Organisation. Ferner ist der Formwertrichter verpflichtet, sich um die Beschaffung des (der) neuesten Standards der Rasse(n), die er zu richten berechtigt ist, zu kümmern.

Bei Leistungsrichtern für nicht jagende Hunde: nach mindestens 5 Jahren verpflichtende Wiederholung des Leistungsrichterseminars der betreffenden Sparte.

Bei Leistungsrichtern für Jagdhunde obliegen die Voraussetzungen dem ÖJGV.

(4) Dies gilt ebenso bei Richtern, die seit mehr als 5 Jahren kein Richteramt ausgeübt haben.

### **§ 20 Disziplinarverfahren - Verlust des Richteramtes**

(1) Bei Verstößen gegen Pflichten des Richters sowie allen Verfehlungen, die sich gegen die grundsätzlichen Richtlinien für die Ausübung der Richtertätigkeit ergeben, ist ein Disziplinarverfahren nach § 19 der Satzung des ÖKV einzuleiten.

(2) Nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann der Disziplinarsenat das vorläufige Ruhen der Richtertätigkeit lt. § 21 (2) der Satzung des ÖKV verfügen.

(3) Der Disziplinarsenat des ÖKV kann gegenüber Richtern auf Freispruch oder auf folgende Maßregelungen erkennen:

1. Verwarnung;
2. Untersagung der Richtertätigkeit für einen Zeitraum von einem bis zu drei Jahren;
3. Streichung aus der Richterliste.

(4) Maßnahmen nach den §18, §19 und §20 sind der FCI mitzuteilen.

(5) Die Streichung aus der Richterliste ist endgültig.

(6) Mit seiner Ernennung durch den Vorstand des ÖKV bzw. ÖJGV akzeptiert der Richteranwärter die Richterordnungen des ÖKV bzw. ÖJGV

## § 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Richterordnung tritt mit 01.07.2015 in Kraft.

(2) Übergangsbestimmungen für Formwertrichter:

Alle Richteranwälter, die vor dem 19.03.2014 vom ÖKV Vorstand als Anwärter bestätigt wurden, beenden ihre Ausbildung nach der alten Richterordnung. Für bestätigte Richter, die ihr Richteramt auf weitere Rassen erweitern, oder eine Tätigkeit als Gruppenrichter oder Allgemeinrichter anstreben, gilt die neue Richterordnung ab Inkrafttreten.

Rassen/Rassegruppen für die der Erweiterer vor dem 01.07.2015 von der die Rasse betreuenden VK schriftlich eingegeben wurde, können mit Frist 30.06.2016 nach der alten Richterordnung abgeschlossen werden.

(3) Übergangsbestimmungen für Leistungsrichter:

1. Alle derzeit in Ausbildung befindlichen Leistungsrichteranwälter werden nach der alten Richterordnung ausgebildet und geprüft.

2. Für Leistungsrichteranwälter, die ab dem 1.07.2015 vom ÖKV Vorstand zu Leistungsrichteranwältern ernannt werden, gilt die neue Richterordnung.

3. Die Kategorisierung der Leistungsrichter in A – Richter, B - Richter und C - Richter hat mit Inkrafttreten dieser Richterordnung für alle Richter Gültigkeit. Zusätzlich gelten folgende Übergangsregelungen:

- Alle Leistungsrichter, die bereits vom ÖKV – Vorstand zu Leistungsrichtern ernannt wurden, jedoch noch weniger als 5 Veranstaltungen gerichtet haben, sind C- Richter. Sie können nach 5 maligem Richten und Vorschlag der Verbandskörperschaft oder des Leistungsreferenten des ÖKV durch einen Beschluss des Vorstandes des ÖKV zu B-Richtern ernannt werden.

- Alle Leistungsrichter, die bereits vom ÖKV - Vorstand zu Leistungsrichtern ernannt wurden und seit der Ernennung mehr als 5 Veranstaltungen, jedoch weniger als 15 Veranstaltungen gerichtet haben sind B- Richter. Weiters gelten alle jene Leistungsrichter als B- Richter, die bei Inkrafttreten dieser Richterordnung als nationale Richter geführt sind. Diese Richter können, wenn mindestens 15malige Richtertätigkeit nachgewiesen wird, auf Vorschlag der Verbandskörperschaft, oder des Leistungsreferenten des ÖKV durch den ÖKV Vorstand zum A - Richter ernannt werden.

- Alle internationalen Richter (CACIT– Richter bzw. Lehrrichter) sind A - Richter bis zum 31.12.2011 unabhängig von der 70 Jahre Regelung.

4. Die Kategorisierung der Agility-, Windhund-, Breitensport-, Zug- und Hütehunderichter hat mit Inkrafttreten dieser Richterordnung Gültigkeit. Es gilt folgende Übergangsregelung:

- Alle Leistungsrichter, die bereits vom ÖKV Vorstand zu Leistungsrichtern ernannt wurden und seit der Ernennung weniger als 15 Veranstaltungen gerichtet haben sind B-Richter.

Weiters gelten alle jene Leistungsrichter als B- Richter, die bei Inkrafttreten dieser Richterordnung als nationale Richter geführt sind. Diese Richter können, wenn mindestens 15malige Richtertätigkeit nachgewiesen wird, auf Vorschlag der Verbandskörperschaft, oder des Leistungsreferenten des ÖKV durch den ÖKV Vorstand zum A- Richter ernannt werden.

- Alle internationalen Richter (CACIT– Richter bzw. Lehrrichter) sind A- Richter bis zum 31.12.2011 unabhängig von der 70 Jahre Regelung.